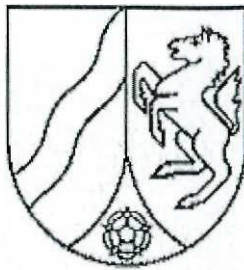




Landgericht Essen



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss



In dem Rechtsstreit

_____ gegen _____

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rethemeier, den Richter am Oberlandesgericht Eggert und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Breulmann

am 21.08.2008

beschlossen:

Der Senat weist die Parteien darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Gründe

Die Berufung ist unbegründet. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Duldung der (Mit-) Benutzung der Garageneinfahrt der Beklagten zu.

I. Ein Anspruch aus § 917 I 1 BGB scheidet schon daran, dass dem Grundstück des Klägers keine zur ordnungsgemäßen Benutzung des Grundstücks notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg fehlt. Das Grundstück des Klägers grenzt unmittelbar an die _____straße und wird über diese erschlossen. Ob es dem Kläger möglich ist, zwei Wohnwagen und/oder einen Anhänger auf der Straße zu parken, ist unerheblich. Es ist weder dargelegt noch sonst

ersichtlich, dass es zur ordnungsgemäßen Benutzung des klägerischen Grundstücks notwendig ist, die zur Familie des Klägers zu zählenden Wohnwagen bzw. den dem Kläger gehörenden Anhänger im Hof des klägerischen Grundstücks zu parken. Eine solche Möglichkeit ist insbesondere in dicht besiedelten Gebieten in den seltensten Fällen gegeben, weshalb das Fehlen dieser Möglichkeit die Einräumung eines Notwegerechts nicht zu rechtfertigen vermag. Insoweit bleibt es dem Kläger überlassen, sich – ggfs. kostenpflichtig – einen Standort für das Abstellen dieser Fahrzeuge zu besorgen. Dass der Kläger seinen PKW auf dem Parkstreifen vor bzw. in unmittelbarer Nähe seines Grundstückes abstellen kann, ergibt sich aus den von den Parteien eingereichten Lichtbildern. Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, dass die im Hof befindliche Wohnung keinen direkten Zugang zur Strasse hat. Denn diese Wohnung ist fußläufig bzw. mit schmalen (Kraft-) Fahrzeugen ohne weiteres über die Zufahrt des Klägers erschlossen. Die sonstigen vom Kläger vorgetragene Umstände – Lagerung von Brennstoff, Verbringung von Wild in die sich im Hinterhof befindliche Schlachthalle – belegen, dass die bis zur Errichtung des Zaunes geübte Handhabung der Mitbenutzung der Grundstückszufahrt der Beklagten für ihn lediglich einfacher und bequemer war. Das reicht allerdings zur Begründung eines Notwegerechts keinesfalls aus (Senat, a.a.O.).

II. Unerheblich ist die Behauptung des Klägers, die Grundstücksnachbarn hätten seit Jahrzehnten an den Zufahrten ein Wegerecht praktiziert, weshalb es den Beklagten nunmehr nach Treu und Glauben verwehrt sei, ihm die Mitbenutzung ihrer Garagenzufahrt zu verwehren. Die von dem Kläger zitierten Entscheidungen sind auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar. Denn es ist unstrittig, dass die Beklagten ihr Grundstück erst im Dezember 2000 erworben haben. An etwaige Absprachen und/oder Übungen ihrer Rechtsvorgänger mit dem Kläger sind die Beklagten nicht gebunden.

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass in der Zeit zwischen Dezember 2000 und Anfang 2007 die Beklagten mit der Mitbenutzung eines Teils ihres Grundstücks durch den Kläger einverstanden gewesen sein sollten – konkrete Umstände, die auf einen entsprechenden Rechtsbindungswillen der Beklagten hinweisen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen -, könnte insoweit – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - allenfalls ein Leihvertrag (§ 598 BGB) zwischen den Parteien zustande gekommen sein, den die Beklagten mit Schreiben vom 14.03.2007 – was gem. § 604 III BGB jederzeit möglich war – gekündigt haben (vgl. Senat NJW-RR 1987, 137, 138).

III. Der Senat ist einstimmig der Auffassung, dass die Berufung weder Aussicht auf Erfolg noch die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats erfordern. Der Senat beabsichtigt daher, die Berufung gem. § 522 II ZPO zurückzuweisen. Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von **2 Wochen**.

Rethemeier

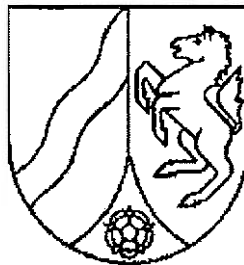
Eggert

Dr. Breulmann

Ausgefertigt
am 01. SEP 2008
[Handwritten Signature]
als Vorsitzender der Geschlossenheit
des Oberlandesgerichts



5 U 153/08
11 O 299/07
Landgericht Essen



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter zu 1:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rethemeier, den Richter am
Oberlandesgericht Eggert und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Breulmann

am 23.09.2008

einstimmig beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das am 10.04.2008 verkündete Urteil der 11. Zivilkammer des Landgerichts Essen (11 O 299/07) wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung werden dem Kläger auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ebenfalls nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO). Zur Begründung nimmt der Senat Bezug auf die Ausführungen in seinem Beschluss vom 21.08.2008, denen der Kläger nicht weiter entgegen getreten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.

Rethemeier

Eggert

Dr. Breulmann

Ausgefertigt
am 12.5.2008
Oliver Kroll
1. Vorsitzender der Geschäftsstelle
des OLG Essen

